

Standard

Massnahme	Coaching-Leistung	
Dauer	Zeitlich befristet auf den individuellen Bedarf abgestimmt	
Finanzierung	Subjektfinanzierung	
Tarif-Ziffer Einheit	905.030.5 LV, VC / 906.030.5 PiE 905.030.2 LV, VC / 906.030.2 PiE	pro Stunde Monatspauschale in Institutionen
Leistungscodices / Taggelder	571 (FI)	Nein
Leistungscodices / Taggelder	579	Nein
Leistungscodices / Taggelder	577	Nein
Leistungscodices / Taggelder	580	Nein
Grundlage	Art. 14 ^{quater} IVG, KSBEM RZ 0510 Bei Bedarf kann in Einzelfällen eine Coaching-Leistung gesprochen werden. Eine Coaching-Leistung kann angezeigt sein, wenn es um die Lösung spezifischer Fragestellungen in Zusammenhang mit Ausbildung, Erwerbsarbeit oder beruflicher Eingliederung geht, die eine vorübergehende intensivere Bearbeitung erfordern und nicht mehr im Rahmen der Beratung und Begleitung angegangen werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Coaching-Leistung.	
Kurzbeschreibung	Unterstützung der versicherten Person oder des Arbeitgebers bei der Bearbeitung spezifischer Fragestellungen während einer Eingliederungsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt oder zur Ergebnissicherung im Anschluss an eine Eingliederung. Beinhaltet auch die Suche nach einem Einsatzplatz während der Eingliederung.	
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung der definierten Ziele gemäss Zielvereinbarung ▪ Lösung der spezifischen Frage- und/oder Problemstellung 	
Zielgruppe	Versicherte Personen, welche eine Massnahme im ersten Arbeitsmarkt absolvieren und gezielte Unterstützung durch einen Coach benötigen. Versicherte Personen, welche bei der Suche nach einem geeigneten Trainings- oder Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt Unterstützung brauchen. Versicherte Personen, welche nach Abschluss Eingliederung punktuellen Support zur Ergebnissicherung benötigen.	
Voraussetzung	Eine Coaching-Leistung kann nur zugesprochen werden, wenn die versicherte Person eine Eingliederungsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt absolviert (Training, Ausbildung, Umschulung, etc.). Ergänzend ist eine Coaching-Leistung auch zur Ergebnissicherung nach Eingliederung (Job Support) möglich.	
Abgrenzung	zu Coaching im Rahmen von Arbeitsvermittlung	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen von Arbeitsvermittlung gem. Art. 18 IVG kann ein Coaching zur Unterstützung beim Arbeitsplatzhalt (Job Coaching) oder bei der Stellensuche (Bewerbungscoaching) zugesprochen werden.
Inhalte, Leistungsumfang	<p>Begleitung von Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt (Trainings, Ausbildungen, etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss Zielvereinbarung ▪ Begleitung der Versicherten ▪ Beratung Arbeitgebende ▪ Bei Bedarf Aufarbeitung spezifischer Themen <p>Suche Einsatzplatz im ersten Arbeitsmarkt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss Zielvereinbarung ▪ Gezielte Unterstützung bei der Suche eines Praktikums-, Trainings- oder Ausbildungsplatzes <p>Individuelles Coaching</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss Zielvereinbarung ▪ Gezieltes Coaching bei individuellen Herausforderungen und Fragestellungen (Teilleistungsstörung, etc.) ▪ Punktuelle Förderung von Selbst- oder Sozialkompetenzen <p>Unterstützung zur Ergebnissicherung nach Eingliederung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss Zielvereinbarung ▪ Gezieltes Coaching während dem Prozess der Rentenprüfung ▪ Punktuelle Unterstützung zur Ergebnissicherung im Anschluss an die Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt (Job Support) ▪ Bis zu drei Jahre nach Eingliederung
Prozess	Auftragsklärung, persönliche Besprechung zwischen Coach und Coachee, konkrete Unterstützung, Informationsfluss sicherstellen und Abschlussbericht.
Konzept	Für die konkrete Umsetzung der Inhalte, der Ziele und der Verfahren erstellt der Leistungserbringer ein eigenes Konzept.
Infofluss, Berichterstattung	Gemäss Vorgaben von WAS IV Luzern.
Reporting	Gemäss Reportingvorgaben und -vorlagen (AVB, RB)